

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Flughafen Parken GmbH
vertreten durch Dipl.-Ing. Franz Tatzber
Ziviltechniker Gesellschaft für Bauwesen GmbH
Steinbruchstraße 11a
2452 Mannersdorf am Leithagebirge

Beilagen

WST1-UF-275/001-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.

15166

11. Dezember 2025

Betreff

Flughafen Parken GmbH - Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze - Standort: Stadtgemeinde Fischamend (BL), KG Fischamend Dorf, Gst.Nr. 333/4; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Flughafen Parken GmbH, vertreten durch die Dipl.-Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, hat mit Schreiben vom 04. November 2025 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ in der Gemeinde Fischamend einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ in der Gemeinde Fischamend, der Flughafen Parken GmbH, vertreten durch die Dipl. - Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge,

nämlich die Errichtung von 343 weiteren PKW-Stellplätzen (Erhöhung auf insgesamt 533 PKW-Stellplätze) auf dem öffentlich zugänglichen Parkplatz des Grundstücks Nr. 333/4, EZ 562, KG 05203 Fischamend Dorf, in der Gemeinde Fischamend,

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 21 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

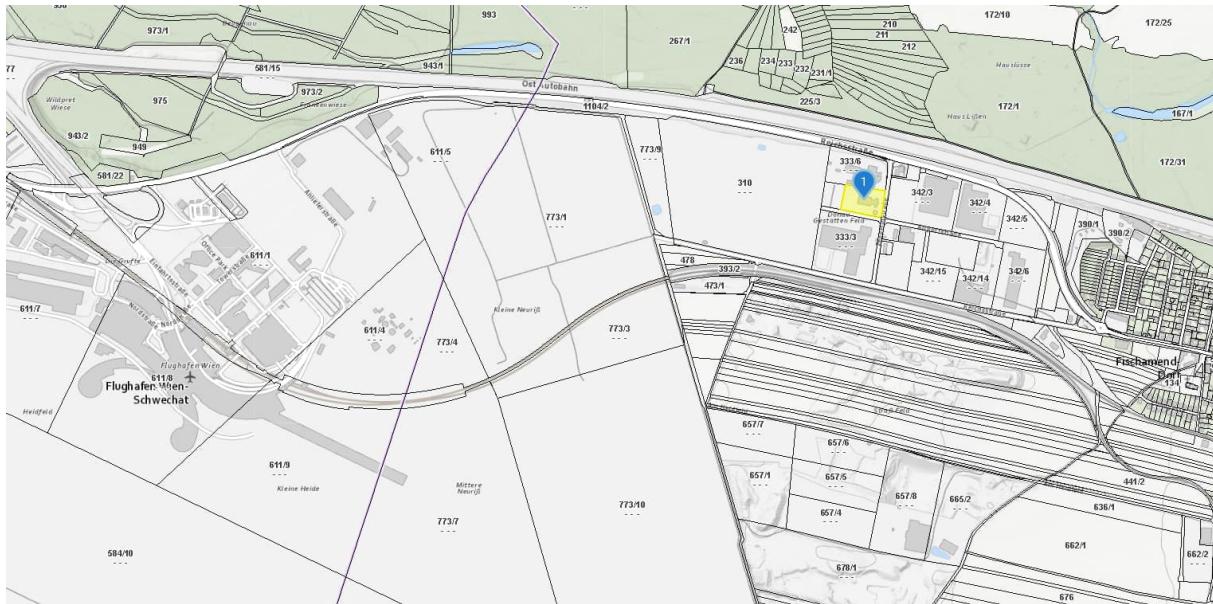
1.1.1 Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Liegenschaft 2401 Fischamend, Zeppelinstraße 4, Gst. Nr. 333/4, EZ 562, KG Fischamend Dorf, auf welcher sie einen öffentlich zugänglichen Parkplatz mit 190 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge betreibt. Aufgrund ihrer Lage werden diese Stellplätze insbesondere von Reisenden des Flughafens Wien / Vienna Airport genutzt.

1.1.2 Nunmehr soll die Anzahl der Stellplätze um 343 PKW-Stellplätze erhöht werden, so dass insgesamt 533 Stellplätze zur Verfügung stehen.

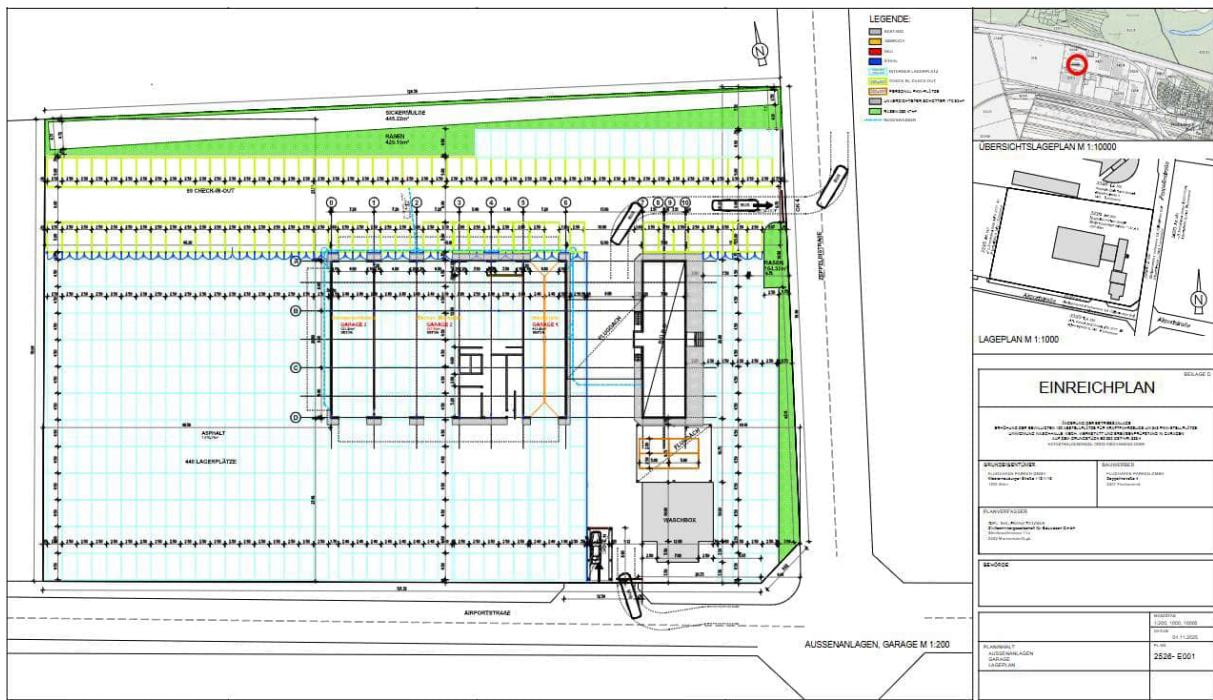
1.1.3 Zu diesem Zweck sollen Teile der auf dem Grundstück bestehenden Betriebsanlage (Waschanlage, mechanische Werkstatt, Bremsenprüfstand, Büro, Waschbox) in Stellplätze für Kraftfahrzeuge umgestaltet und entsprechend genutzt werden, wobei ausschließlich die bereits vorhandenen asphaltierten Freiflächen und Hallen betroffen sind.

1.1.4 Insgesamt betreibt die Antragstellerin im Einzugsbereich des Flughafen Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze).

1.2 Standort / Übersicht



1.3 Standort / Details



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Flughafen Parken GmbH, vertreten durch Dipl.-Ing. Franz Tatzber Ziviltechnikergesellschaft für Bauwesen GmbH, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge, hat mit Schreiben vom 04. November 2025, ergänzt mit Schreiben vom 06., 11. und 21. No-

vember 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung zusätzlicher PKW-Stellplätze“ in der Gemeinde Fischamend einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks EZ 562 Gst-Nr. 333/4, KG 05203 Fischamend Dorf, Gemeinde Fischamend, auf welcher sie einen öffentlich zugänglichen Parkplatz mit 190 Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge betreibt.

5.2 Antragsgegenständlich ist die Errichtung von weiteren 343 öffentlich zugänglichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf dem genannten Grundstück.

5.3 Die Grundstücksfläche beträgt 10.200 m², wovon 760 m² unversiegelt sind. Das Vorhaben beansprucht keinerlei unversiegelte Flächen.

5.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder D iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

5.5 Die Antragstellerin betreibt in Einzugsbereich des Flughafens Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze).

5.6 In den letzten fünf Jahren wurden der Antragstellerin insgesamt 1.712 PKW-Stellplätze im Einzugsbereich des Flughafens Wien bewilligt.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 09.12.2025

[...]

Nach Prüfung der Antragsunterlagen der Flughafen Parken GmbH und der Aussagen im Schreiben der Behörde in der gegenständlichen Angelegenheit und nach heutigem Wissensstand werden die darin vorgebrachten Schlussfolgerungen als

schlüssig und nachvollziehbar angesehen. Aus heutiger Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft liegt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Zur Frage ob eine Einzelfallprüfung aufgrund Kumulierung mit anderen Parkplätzen im näheren Umfeld durchzuführen ist, wird seitens der Behörde noch ermittelt. Hierzu wurde die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ersucht Fragen zu beantworten, die sich auf den Konsens und Kapazität von bestehenden Parkplatz – Betriebsanlagen im näheren Umfeld beziehen. Die Rückmeldung ist abzuwarten.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (zum Beispiel Lebensraumverlust und Bodenverbrauch) stellt die NÖ Umweltanwaltschaft fest, dass der Standort bereits versiegelt ist und in einem verbauten Betriebsgebiet liegt (siehe Auszug imap unten). Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich ökologischer Vielfalt zu erwarten.



[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 26.11.2025

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

5.1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 04.03.2009, AZ WUW2-BA-04403/002, wurde der Air & Road Transport GmbH die Errichtung von Abstellplätzen für insgesamt 190 Kraftfahrzeuge in 2401 Fischamend, Zeppelinstraße 4, Grundstück 333/4 und 333/5, KG 05203 Fischamend Dorf, bewilligt. Ist dieser Konsens weiterhin aufrecht?

5.2 Die Antragstellerin betreibt auf den Grundstücken Zeppelinstraße 1 – 3 (Grundstück 336/3, 336/5), Zeppelinstraße 5 (Grundstück 342/3), Reichsstraße (Grundstück 346/11, 346/14) und Am Heidfeld (Grundstück 662/2, 662/3), alle KG 05203 Fischamend Dorf, weitere öffentlich zugängliche Parkplätze. Handelt es sich dabei um behördlich bewilligte Betriebsanlagen und über welche Kapazität verfügen diese?

5.3 Welche Kapazitäten der obgenannten Parkplätze wurden in den letzten 5 Jahren bewilligt? (Die Antragstellerin verweist diesbezüglich auf Beilage I, welche als Summe der in den letzten 5 Jahren bewilligten PKW-Parkplätze 1.712 ausweist.)

5.4 Befinden sich – abgesehen von den angeführten - in einem räumlichen Zusammenhang weitere öffentlich zugängliche Parkplätze, über welche Kapazitäten verfügen diese?

5.5 Sind der Behörde sonstige Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bekannt, welche für eine allfällige Kumulierung in Frage kommen?

5.6 Der Antragstellerin wurden (laut ihren Angaben) in den letzten fünf Jahren insgesamt 1.712 PKW-Stellplätze im Einzugsbereich des Flughafens Wien bewilligt. § 3a Abs 5 UVP-G 2000 untersagt die Aufsplittung eines Vorhabens in mehrere kurz hintereinander folgende Einzelprojekte und liegt im Fall eindeutiger Umgehungsabsicht ein einheitliches (UVP-pflichtiges) Vorhaben vor. Eine Umgehungsabsicht kann aber dann nicht angenommen werden, wenn es vernünftige Gründe für einen (im Wirtschaftsleben üblichen) stufenweisen Ausbau gibt.

Frage: Ist die seitens der Antragstellerin vorgelegte Begründung (Beilage J) geeignet, eine Umgehungsabsicht im obgenannten Sinn (weiterhin) auszuschließen?

Dazu erstattete die Bezirkshauptmannschaft nachfolgende Stellungnahme:

[...]

Zu 5.1 Der Konsens bezüglich der Parkplätze gem. Bescheid der BH WU vom 04.03.2009 ist aufrecht.

Zu 5.2 Alle angeführten Parkflächen sind gewerbebehördlich genehmigt.

Panda Parken 1: Zeppelinstr. 1-3, Grst.Nr. 336/3 u. 336/5: 152 Parkplätze

Zeppelinstr. 5, Grst.Nr. 342/3: 528 Parkplätze

Panda Parken 2: Reichsstraße, Grst.Nr. 346/11 u. 346/14: 290 Parkplätze

Holiday Parken: Am Heidfeld, Grst.Nr. 662/2 u. 662/3: 1.306 Parkplätze

Insgesamt genehmigt: 2.276 Parkplätze

Zu 5.3 In den letzten 5 Jahren wurden folgende Kapazitäten bewilligt:

Grst.Nr. 342/3: BLW2-BA-171903/005 v. 27.09.2024: 362 Parkplätze

Grst.Nr. 346/11 u. 346/14: BLW2-BA-204/005 v. 13.03.2025: 48 Parkplätze

Grst.Nr. 662/2: BLW2-BA-2215/001 v. 14.09.2022: 960 Parkplätze

Grst.Nr. 662/3: BLW2-BA-2215/002 v. 26.02.2025: 346 Parkplätze

In den letzten 5 Jahren genehmigt: 1.716 Parkplätze

Zu 5.4 Im räumlichen Zusammenhang von Panda 1 (Zeppelinstraße 1-3 u. 5) und Panda 2 (Reichsstraße) – diese sind ~425 m Luftlinie bzw. ~850 m Fahrstrecke voneinander entfernt – befinden sich diverse Mitarbeiterparkplätze ansässiger Speditionen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich.

Im räumlichen Zusammenhang mit Holiday Parken am Heidfeld (etwa 1,5 km Fahrstrecke bzw 750 m Luftlinie von Panda 2 und etwa 2,5 km Fahrstrecke bzw 1,25 km Luftlinie von Panda 1 entfernt) befinden sich keine öffentlich zugänglichen Parkplätze.

Zu 5.5 Sofern unter sonstige Anlagen für eine allfällige Kumulierung andere öffentlich zugängliche Parkflächen gemeint sind, ist der Behörde in Fischamend nichts bekannt. Die nächsten öffentlich zugänglichen Parkplätze sind:

- Flughafen Wien/Schwechat in ~2 km Luftlinie Entfernung
- Schwechat Stadt in ~ 9 km Luftlinie Entfernung
- Industriegebiet Enzersdorf/F. in ~6,5 km Luftlinie Entfernung

Zu 5.6 Seitens der BH BL wird von keiner Umgehungsabsicht ausgegangen. Es wurden über mehrere Jahre hindurch örtlich nicht zusammenhängende Flächen von der Flughafen Parken GmbH gekauft und teilweise auch angemietet. Der stufenweise Ausbau der Parkflächen resultiert laut Aussage von Hr. René Weingerl (Geschäftsführer der Flughafen Parken GmbH) aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.

[...]

Mit Schreiben vom 03.12.2025 führte die Bezirkshauptmannschaft ergänzend zu Punkt. 5.5 ihrer Stellungnahme aus, dass im räumlichen Zusammenhang etwa 600 Freiflächenparkplätze mit einer Gesamtfläche von etwa 7.200 m² vorhanden seien. Dabei handle es sich vor allem um Mitarbeiterparkplätze und Kundenparkplätze von 4 großen Logistikern.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebbracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen

vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist

mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Cha-

rakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen

Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der er-

warteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die vorraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzel-

fallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen,

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i></p>
[...]			

[...]

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
B	Alpinregion	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p class="list-item-l1"><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p class="list-item-l1"><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

¹⁾ *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, betreibt die Antragstellerin im Einzugsbereich des Flughafens Wien insgesamt fünf öffentlich zugängliche Parkplätze, wobei der am vorhabensgegenständlichen Grundstück liegende Parkplatz derzeit 190 Stellplätze für Kraftfahrzeuge aufweist. Nunmehr sollen weitere 343 hinzukommen, so dass an diesem Standort künftig 533 Stellplätze angeboten werden und liegt somit ein Änderungsvorhaben vor. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Nach Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 kann die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen sowie die Errichtung von Freiflächen-Parkplätzen UVP-pflichtig sein und sind diese Tatbestände zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand normiert die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen.

8.2.2 Projektgegenständlich ist die Errichtung von 343 (weiteren) öffentlich zugänglichen Stellplätzen.

8.2.3 Der Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.2.4 Da antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben auszugehen ist, bleibt § 3a UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2.5 § 3a Abs 1 Z 1 leg cit normiert Kapazitätsausweitungen von mindestens 100 % des relevanten Schwellenwertes (1.500 Stellplätze) und ist damit nicht einschlägig. § 3a Abs 1 Z 2 kommt mangels eines Änderungstatbestandes in Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung. § 3a Abs 2 scheidet aus, da Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 in Spalte 1 keinen Tatbestand anführt.

8.2.6 § 3a Abs 3 UVP-G 2000 bestimmt, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.7 Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, betreibt die Antragstellerin im Einzugsbereich des Flughafens Wien fünf öffentlich zugängliche Parkplätze. Es sind dies die Parkplätze „Zeppelinstraße 1-3“ (149 Stellplätze), „Zeppelinstraße 5“ (528 Stellplätze), „Reichsstraße“ (290 Stellplätze), „Am Heidfeld“ (1.306 Stellplätze) und „Zeppelinstraße 4“ (derzeit 190 Stellplätze). Zusammengefasst betreibt die Antragstellerin 2.463 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, welche durch ihren räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang ein einziges Vorhaben darstellen. Dieses Gesamtvorhaben soll nun um 343 Stellplätze erweitert (geändert) werden.

8.2.8 Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojekts ist (mangels abweichender Regelung in Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000) die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreichen muss (§ 3a Abs 5 UVP-G 2000, Sumationsregel).

8.2.9 Die Projektwerberin führt aus, dass ihr in den letzten fünf Jahren insgesamt 1.712 PKW-Stellplätze im Einzugsbereich des Flughafens Wien bewilligt wurden. Diese Angaben konnten im Ermittlungsverfahren verifiziert werden.

8.2.10 Mit insgesamt 1.712 zu berücksichtigenden Stellplätzen erreicht (überschreitet) die bestehende Anlage zwar den relevanten Schwellenwert von 1.500 Stellplätzen, die Kapazitätsausweitung um 343 Stellplätze liegt mit rund 22,9 % jedoch unter der 25 % Schwelle.

8.2.11 Ziel der Sumationsregel (5-Jahres Regel) ist es zu verhindern, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben dergestalt auf mehrere Ausbaustufen aufgeteilt wird, dass die UVP-Pflicht umgangen wird. Es soll das sog „Salami-Slicing“ – die Aufsplittung des Vorhabens auf mehrere kurz hintereinander folgende Einzelprojekte – verhindert werden. Im Fall eindeutiger Umgehungsabsicht geht die Rechtsprechung über die Regelung des § 3a Abs 5 UVP-G 2000 hinaus und nimmt ein einheitliches (UVP-pflichtiges) Vorhaben an.

8.2.12 Hat die Einreichung als getrennte Projekte jeweils knapp unter der 25%-Schwelle nach der erkennbaren Umgehungsabsicht nur den Zweck hat, das Vorhaben einer UVP durch Aufsplittung zu entziehen, geht die Spruchpraxis regelmäßig von einem einheitlichen Vorhaben aus, sodass die 25%-Bagatellschwelle in unionsrechtskonformer Auslegung nicht zur Anwendung komme (vgl BVwG 19.10.2017, W225 2161152-1 *Fürstenfeld EKZ III*; BVwG 21.03.2016, W102 2120361-1 *Chateau Taggenbrunn*; US 08.07.2004, 5A/2004/2-38 *Seiersberg*, bestätigt durch VwGH 29.03.2006, 2004/04/0129; VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218).

8.2.13 Eine von Anfang an bestehende Umgehungsabsicht kann aber dann nicht angenommen werden, wenn es vernünftige Gründe für einen (im Wirtschaftsleben üblichen) stufenweisen Ausbau gibt (vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G2 (2024) § 3a Rz 49).

8.2.14 Zum Nichtvorliegen einer Umgehungsabsicht ging die Antragstellerin auf ihre fünf Parkplätze am Flughafen Wien ein und führte im Wesentlichen aus, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen und mangelnder Verfügbarkeit geeigneter Flächen nur ein stufenweiser Ausbau des Angebots möglich war. Bestand die Möglichkeit einer Erweiterung, wurden hinzukommende Grundstücke jedoch im größtmöglichen Ausmaß genutzt.

8.2.15 Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha teilte mit, dass ihrerseits von keiner Umgehungsabsicht ausgegangen wird. Es seien über mehrere Jahre örtlich

nicht zusammenhängende Flächen von der Antragstellerin gekauft und teilweise auch angemietet worden. Der stufenweise Ausbau der Parkfläche resultiere aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und verwies die Bezirksverwaltungsbehörde diesbezüglich auf die Aussage des Geschäftsführers der Antragstellerin.

8.2.16 Aus Sicht der UVP-Behörde liegen damit vernünftige Gründe für einen im Wirtschaftsleben üblichen stufenweisen Ausbau und damit keine Umgehungsabsicht im Sinne eines Salami-Slicings vor.

8.2.17 § 3a Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, dass bei Änderung von Vorhaben des Anhangs 1, die (wie im gegenständlichen Fall) die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.2.18 Vorhabensgegenständlich ist die Errichtung von 343 (weiteren) Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz. Dies entspricht rund 22,9 % des relevanten Schwellenwertes (1.500) und erreicht damit nicht die Bagatellschwelle (25 % des Schwellenwertes).

8.2.19 Mangels Erreichung des Schwellenwertes ist keine Einzelfallprüfung anzustellen und ist das Vorhaben nicht UVP-pflichtig iSd Z 21 lit a Anhang 1 iVm § 3a UVP-G 2000.

8.3 Zum Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand normiert die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D.

8.3.2 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), B (Alpinregion) oder D (belastetes Gebiet (Luft)).

8.3.3 Der Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.4.1 Der Tatbestand normiert die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, welche eine unversiegelte Fläche im Ausmaß von mindestens 1 ha in Anspruch nehmen.

8.4.2 Das Vorhaben nimmt keinerlei unversiegelte Flächen in Anspruch.

8.4.3 Der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.5 Zum Entfall der Einzelfallprüfung

8.5.1 Mangels Erreichung der Bagatellschwelle (vgl Pkt 8.2.19) war keine Einzelfallprüfung anzustellen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Fischamend, z. H. des Bürgermeisters, Gregerstraße 1, 2401 Fischamend
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur